

SIE STIMMEN ZU, DASS SIE DURCH DIE BEAUFTRAGUNG MITTELS EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), DEN BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE DIESEN ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ZUSTIMMEN UND DURCH DIESE GEBUNDEN SIND. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON VERGEBEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“ IN IHRER VERWENDUNG IN DIESEN ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND, ODER WENN SIE ODER DIE JURISTISCHE PERSON NICHT ZUSTIMMEN, DURCH DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG VERGEBEN UND KEINE PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE NUTZEN.

RAHMENVERTRAG : ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeingültigen Bestimmungen („Allgemeingültige Bestimmungen“) werden abgeschlossen zwischen Oracle Software (Schweiz) GmbH („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeingültigen Bestimmungen per Verweis beinhaltet. Durch die Beauftragung mit einem Auftrag, der diesen Allgemeingültigen Bestimmungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anhang (wie unten definiert) die diesen Allgemeingültigen Bestimmungen beigelegt ist, in diese Allgemeingültigen Bestimmungen einbezogen werden, und erklären sich durch diese Bedingungen und Konditionen des Anhang gebunden. Sollten gewisse Bestimmungen nur für einen speziellen Anhang relevant sein, gilt diese Bestimmungen nur für diesen Anhang, wenn dieser Anhang zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen referenziert wird.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 **“Hardware“** bezieht sich auf das Computerzubehör inklusive Komponenten, Optionen und Ersatzteile.

1.2 **„Integrierte Software“** bezieht sich auf jegliche(n) Software oder programmierbaren Code, die/der (a) in der Hardware enthalten oder integriert ist und die Funktionalität der Hardware ermöglicht oder (b) welche Ihnen speziell von Oracle gemäss Anhang H zur Verfügung gestellt wird und spezifisch gelistet ist (i) in der dazugehörigen Dokumentation, (ii) auf einer Oracle-Webseite oder (iii) via einen Mechanismus, welcher die Installation Ihrer Hardware erleichtert. Integrierte Software umfasst nicht nachfolgend (a) und (b), und Sie haben keine Rechte (a) auf Code oder Funktionalität für Diagnostic, Wartung, Reparatur oder technischen Support; oder (b) auf separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management-Software oder andere Codes, welche separat durch Oracle lizenziert werden. Für bestimmte Hardware umfasst die Integrierte Software auch separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie im Anhang H definiert).

1.3 **“Rahmenvertrag“** bezieht sich auf diese Allgemeingültigen Bestimmungen (inklusive jeglicher Änderungen dazu) und den Anhang der diesen Rahmenvertrag begleitet (inklusive jeglicher Änderungen zum referenzierten Anhang). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Verwendung der Produkte und Service Offerings, welche Sie von Oracle oder einem autorisierten (Wieder)Verkäufer bestellen.

1.4 **“Betriebssystem“** bezieht sich auf Software, welche Hardware für Programme und andere Software managed.

1.5 **“Produkte“** bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssysteme.

1.6 **“Programme“** bezeichnet die (a) Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird und die Sie unter Anhang P bestellt haben sowie (b) die dazugehörige Programm Dokumentation und (c) jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen der Technischen Unterstützung erwerben. Programme enthalten weder Integrierte Software noch Betriebssysteme oder jegliche Software, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Betaversionen).

1.7 **“Programm Dokumentation”** bezieht sich auf die Programm-Bedienungsanleitung und die Programm-Installationsanleitung. Die Programm Dokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können diese Dokumentation online unter <http://oracle.com/documentation> einsehen.

1.8 **“Anhang”** bezieht sich auf alle Oracle-Anhänge zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen gemäss Paragraph 2.

1.9 **“Spezielle Bedingungen”** bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen, welche in Programm Dokumentation, readmes oder notice files aufgeführt sind und auf separat lizenzierte Drittparteitechnology Anwendung finden.

1.10 **“Separat lizenzierte Drittpartei-Technologie”** bezieht sich auf Drittparteitechnologie, welche zu separaten Bedingungen lizenziert sind und nicht zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

1.11 **“Service Offerings”** bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosted/Outsourcing Services, Cloud Services, Consulting, Advanced Customer Support Services oder andere Services welche Sie bestellt haben. Solche Services Offerings sind in den dazugehörigen Anhängen beschrieben.

1.12 **“Sie”** und **“Ihr(e)”** beziehen sich auf die die natürliche oder juristische Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeingültigen Bestimmungen und die Anhang per Verweis enthält.

2. RAHMENVERTRAG KUNDENKONDITIONEN UND DIE ZUGEHÖRIGEN ANHÄNGE

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, der den Rahmenvertrag begleitet. Ab dem Datum des Inkrafttretens ist der nachfolgende Anhang Bestandteil dieses Rahmenvertrages: Anhang S - Services.

Der Anhang legt Bedingungen fest, die speziell auf bestimmte Oracleangebote zutreffen, und die möglicherweise abweichend oder zusätzlich zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen sind.

3. SEGMENTIERUNG

Der Erwerb von Produkten und zugehöriger Service Offerings oder sonstigen Service Offerings wird jeweils einzeln und unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Service Offerings oder sonstige Service Offerings angeboten, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie Produkte und zugehörige Service Offerings oder sonstige Service Offerings unabhängig von allen sonstigen Produkten oder Service Offerings erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) die Lieferung von Produkten und zugehörigen Service Offerings ist nicht an die Erbringung jeglicher anderer Service Offerings oder die Lieferung von jeglichen anderen Produkten gebunden, oder (b) andere Service Offerings sind nicht an die Lieferung von jeglichen Produkten oder der Erbringung von zusätzlichen/anderen Services Offerings gebunden. Sie bestätigen, dass der Erwerb nicht im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Finanzierungs- oder Leasinggeschäfts mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen erfolgt ist.

4. EIGENTUMSRECHTE

Alle Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an den Programmen, Betriebssysteme, Integrierter Software und alles was im Rahmen dieses Rahmenvertrages entwickelt oder überlassen wird, verbleiben bei Oracle oder ihren Lizenzgebern.

5. FREISTELLUNG

5.1 Unter den Voraussetzungen der untenstehenden Paragraphen 5.5 , 5.6 und 5.7; falls eine Drittpartei Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (zusammen, „Material“) die gewerbliche Schutzrechte einer Drittpartei verletzen, wird der Anbieter auf eigene Kosten des Anbieters den Empfänger gegen eine solche Klage verteidigen und den Empfänger von allen Schadensersatzansprüchen, Verantwortlichkeiten, Kosten und Ausgaben freistellen, die dem klagenden Dritten vom Gericht zugesprochen

oder im Rahmen eines Vergleichs, welchem der Anbieter zugestimmt hat, geschlossen werden, solange der Empfänger folgendes unternimmt:

- a. wer den Anbieter unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch informiert;
- b. er dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlässt und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Zweckmässigkeit oder Funktionen im Wesentlichen erhalten bleiben) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen und Lizenzgebühren, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat und wenn Oracle der Anbieter eines solchen verletzenden Programms ist, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Entgelte für Technische Unterstützung, die Sie Oracle für die Lizenz des verletzenden Programms bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 5.2 und nur in Bezug auf Hardware kann der Anbieter, wenn der Anbieter der Ansicht ist oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder ein Teil davon) eventuell gegen geistige Eigentumsrechte eines Dritten verstossen hat, die Hardware (oder einen Teil davon) entweder ersetzen oder so ändern, dass sie diese Rechte nicht mehr verletzt (und gleichzeitig im Wesentlichen ihren Nutzen oder ihre Funktionalität behält), oder ein Recht zur Gestattung der anhaltenden Nutzung erwerben, oder wenn diese Alternativen nicht wirtschaftlich angemessen sind, kann der Anbieter die entsprechende Hardware (oder den Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert erstatten.“

5.4 Im Falle dass sich es sich beim Material um separat genehmigte Drittparteitechnologie handelt und die damit verbundenen speziellen Bedingungen keine Beendigung der Lizenz für das Material erlauben, kann Oracle die Lizenz, welche in Zusammenhang mit der Drittparteitechnologie steht, terminieren und zurückverlangen. Oracle wird die Gebühr zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenz bezahlt haben, sowie den nicht verwendeten Technischen Support, welchen Sie für diese Programmlizenz bereits vorausbezahlt haben.

5.5 Sofern Sie zum jeweiligen Zeitpunkt technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem abonniert haben (z. B. Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), dann gilt für den Zeitraum, für den Sie die jeweiligen technischen Unterstützungsleistungen von Oracle abonniert haben/hatten, dass (a) der Begriff "Materialien" im Abschnitt 5.1 das Betriebssystem und die Integrierte Software umfasst und jede andere Integrierte Software Option die Sie lizenziert haben, und dass (b) der Begriff "Programm(e)" in diesem Abschnitt 5 durch die Formulierung "Programm(e) oder das Betriebssystem bzw. die Integrierte Software" ersetzt wird (d. h. Oracle stellt Sie nicht für Ihre Nutzung des Betriebssystems und/oder von Integrierter Software frei, wenn Sie die jeweiligen technischen Unterstützungsleistungen von Oracle nicht abonniert haben/hatten). Unbeschadet des Vorgenannten entschädigt Oracle Sie ausschliesslich in Bezug auf das Linux-Betriebssystem nicht für Materialien, die nicht zu den von Oracle Linux abgedeckten Dateien wie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert gehören.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können. Der Anbieter wird den Empfänger nicht freistellen, sofern eine Rechtsverletzung auf irgendwelche Informationen, Designs, Spezifikationen, Instruktionen, Software, Daten oder anderes Material basiert, welche nicht vom Anbieter geliefert worden sind. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Drittparteitechnologie, welche Teil eines zu nutzenden Programms ist, oder für die Nutzung eines Programms notwendig ist und welches; (a) in unveränderter Form;

(b) als Teil eines zu nutzenden Programms ist, oder für die Nutzung eines Programms notwendig ist; und (c) in Übereinstimmung mit der Lizenzbewilligung für das spezifische Programm und allen anderen Bedingungen dieses Rahmenvertrages verwendet wird, wird Oracle Sie von Klagen auf Rechtsverletzungen der separat lizenzierten Drittparteitechnologien im gleichen Umfang freistellen, wie für die Programme zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Oracle wird Sie nicht freistellen für Klagen aus Rechtsverletzungen, wenn diese durch Ihre Handlungen gegen jegliche Drittparteien verursacht wurden, wenn die Programme, so wie sie Ihnen geliefert wurden und bei Verwendung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Rahmenvertrages keine Rechte Dritter verletzen würden. Oracle wird Sie nicht freistellen für jegliche Klagen auf Rechtsverletzung, welche Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lizenzen bekannt waren,

5.7 Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschliessend.

6. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

6.1 Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages verstossen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Rahmenvertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Aussenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäss diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist nach eigenem Ermessen so lange verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie gemäss dieses Rahmenvertrages in Verzug sind, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Service Offerings nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Service Offerings, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

7. GEBÜHREN UND ABGABEN; PREISE, RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

7.1 Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbaren Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Service Offerings abführen muss, ausser Steuern auf das Einkommen von Oracle. Ausserdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Vergütungen für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen.

7.2 Ihnen ist bekannt, dass Sie eventuell mehrere Rechnungen für die von Ihnen bestellten Produkte und Service Offerings erhalten. Rechnungen werden gemäss den Oracle's Standard Verrechnungsrichtlinien (Oracle's Invoicing Standards Policy) ausgestellt, welche unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar sind.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1 Aufgrund dieses Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Beide Parteien verpflichten uns gegenseitig lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Massgabe des vorliegenden Rahmenvertrages erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäss diesem Rahmenvertrag, sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmässigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmässig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen nicht an eine Drittpartei weiterzugeben, ausser Informationen gemäss nachfolgendem Satz, und für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter (oder Unterakordanten) weiterzugeben, die verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen unter der Bedingung, dass diese Offenlegung mindestens den gleichen Level an Sicherheit bietet wie dieser Rahmenvertrag. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Rahmenvertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Rahmenvertrag getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag offen zu legen oder - sofern gesetzlich vorgeschrieben – vertrauliche Informationen an eine Kantons- oder Bundesbehörde offen zu legen.

9. GESAMTE VEREINBARUNG

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass dieser Rahmenvertrag und die durch schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die dem Internet oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Rahmenvertrag für Produkte und/oder Service Offerings, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Service Offerings ersetzt.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und jeglicher Oracle Aufträge vorrangig gelten im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Dokumenten des Kunden enthalten sind auch Purchase Orders und/oder Procurement Internet Portal, solche Bestimmungen die in nicht von Oracle verwendeten Dokumenten des Kunden enthalten sind auch Purchase Orders und/oder Portal haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Service Offerings. Sollten der/die Anhang/Anhänge und die Allgemeingültigen Bestimmungen widersprüchliche Bestimmungen enthalten, ist/sind der/die Anhang/Anhänge massgeblich. Sollten der Auftrag und dieser Rahmenvertrag widersprüchliche Bestimmungen haben, ist der Auftrag massgeblich. Änderungen zu diesem Rahmenvertrag und den dazugehörigen Aufträgen sind ausgeschlossen, ausser die Änderung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis entweder schriftlich oder online im Oracle Store durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und Oracle. Jegliche Mitteilung nach diesem Rahmenvertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. HAFTUNG

KEINE DER BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN HAFTET FÜR INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN ODER UMSATZ AUS DATENVERLUST ODER EINGESCHRÄNKTER VERFÜGBARKEIT DER DATEN. ORACLE'S HAFTUNG FÜR VERTRAGLICHE UND AUSSERVERTRAGLICHE SCHÄDEN BESCHRÄNKT SICH IN BEZUG AUF DIESEN RAHMENVERTRAG UND IHREN AUFTRAG SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUF DEN GESAMTBETRAG DEN SIE AUFGRUND DES ANHANGS WELCHER ZUR HAFTUNG GEFÜHRT HAT BEZAHLT HABEN, ODER WENN DER SCHADEN AUFGRUND IHRES GEBRAUCHS DER PRODUKTE ODER SERVICE OFFERINGS ENTSTANDEN IST, IST DIE HAFTUNG SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUF DIE AN ORACLE BEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR UNGENÜGENDE PRODUKTE ODER SERVICE OFFERINGS, SO WIE DIESE IM JEWEILIGEN ANHANG FÜR DIE SPEZIFISCHEN PRODUKTE ODER SERVICE OFFERINGS WELCHE ZUR HAFTUNG GEFÜHRT HABEN, AUFGEFÜHRT SIND.

11. EXPORT

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, (einschliesslich technischer Daten), und in diesem Rahmenvertrag vorgesehener, noch zu erbringender Service Offerings diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und –bestimmungen (einschliesslich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte

bzw. Re-Exporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Service Offerings (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. HÖHERE GEWALT

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; Pandemie; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschliesslich der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services Offerings und betroffene Bestellungen schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmassnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für bestellte und gelieferte Produkte und Services Offerings ist hiervon nicht berührt.

13. FORMELLES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für diesen Rahmenvertrag gilt das materielle und formell Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte in Baden, Schweiz.

14. MITTEILUNG

Im Streitfall, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Software (Schweiz) GmbH, Täferstrasse 4, 5405 Baden-Dättwil, Schweiz, z.H.: Rechtsabteilung.

15. ABTRETUNG

Sie dürfen diesen Rahmenvertrag weder abtreten, noch bestellte Programme, Betriebssysteme, Integrierte Software und/oder Service Offerings weder abtreten, noch bestellte Programme, Betriebssysteme, Integrierte Software und/oder Service Offerings bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, Betriebssysteme, Integrierte Software und/oder an zu erbringenden Service Offerings einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Produkte und/oder zu erbringenden Service Offerings. Wenn Sie sich entschliessen, den Erwerb von Produkten und/oder Service Offerings zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Diese Regelung limitiert Ihre Rechte nicht, die Sie möglicherweise in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Drittparteitechnologie oder separat lizenzierte Drittparteitechnologie haben, welche unter Open Source oder ähnlichen Lizenzbedingungen lizenziert wurden.

16. SONSTIGES

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und Sie und Oracle bestätigen, dass keine Partnerschaft, Jointventure oder ein Agenturverhältnis zwischen Ihnen und Oracle besteht. Jede Partei ist für die Entlohnung der eigenen Angestellten selbst verantwortlich, einschliesslich der arbeitsbezogenen Taxen und Versicherungen.

16.2 Ist eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ungültig oder nicht vollstreckbar, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit und die betroffene Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die mit dem Sinn und Zweck dieses Rahmenvertrages vereinbar ist.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

16.4 Produkte und Service-Angebotsleistungen wurden nicht speziell für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen entwickelt und bestimmt. Sie stimmen zu, dass es Ihre

Verantwortung ist, die Anwendung von Ihren bestellten Produkten und Service-Angebotsleistungen sicherzustellen.

16.5 Sollte ein Oracle autorisierter (Weiter)Vertreiber in Ihrem Namen eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem berechtigten, von Oracle autorisierten (Weiter)Vertreiber aushändigen kann, welcher zur Verarbeitung Ihres Auftrages durch Ihren Oracle autorisierten (Weiter) Verteiber dient.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, inklusive aller von Ihnen für die Bereitstellung von Services beauftragten Drittparteien, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für Handlungen dieser Geschäftspartner und wird durch solche Handlungen nicht gebunden, ausser (i) der Geschäftspartner stellt Services in Bezug auf eine unter Referenz des Rahmenvertrages getätigte Bestellung als Subunternehmer von Oracle bereit, und (ii) in diesem Fall besteht die Haftung oder Bindung nur in dem Umfang, als Oracle bei der Durchführung durch Oracle Ressourcen unter diesem Auftrag verantwortlich wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software oder Integrierten Software Optionen (oder von allen vier Sachen) ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen ein Recht auf Erhalt des Quellcodes des Binärprogramms einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes auf <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger indem Sie ine schriftliche Anfrage gemäss den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Webseite stellen.

16.8 Oracle ist berechtigt, im Rahmen von Verkaufspräsentationen, Marketingmaterialien und Marketingaktivitäten auf Sie als Oracle Kunde für die bestellten Produkte und Serviceangebote zu verweisen.

17. RAHMENVERTRAG INKRAFTTRETENSDATUM

Das Datum des Inkrafttretens des Rahmenvertrages entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Auftragsdokuments, das diese Allgemeingültigen Bestimmungen und die Anhang per Verweis beinhaltet.

Dieser Services-Anhang ("Anhang S") ist ein Anhang zu den Allgemeingültigen Bestimmungen. Die Allgemeingültigen Bestimmungen und dieser Anhang S bilden zusammen den Rahmenvertrag. Dieser Anhang S endet gleichzeitig mit den Allgemeingültigen Bestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **"Services"** bezieht sich auf Consultingdienste, Advanced Customer Support Services, Schulungen oder andere Services, die Sie unter diesem Anhang S von Oracle bestellt haben.

1.2 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang S enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeingültigen Bestimmungen auch auf die in diesem Anhang S verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG / EINSCHRÄNKUNG

2.1 Mit der Zahlung für Services räumt Oracle Ihnen ausschliesslich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschliessliches, nicht abtretbares, gebührenfreies und limitiertes Nutzungsrecht an allem ein, was Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Anhang S überlässt („Arbeitsergebnisse“). Für bestimmte Arbeitsergebnisse gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftrag festgelegt sind.

2.2 Sie dürfen Ihren Auftragnehmern und Beauftragten (einschliesslich und ohne Einschränkung Ihren Outsourcing-Unternehmen) das Recht einräumen, die Arbeitsergebnisse für Ihre interne Geschäftszwecke zu nutzen, wobei Sie dafür verantwortlich sind, dass die Allgemeinen Bestimmungen und die dieses Anhangs S auch durch diese Dritte eingehalten werden

2.3 Geleistete Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Nutzungsrecht (Lizenzen) für Programme, die Eigentum von Oracle sind bzw. von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der in einem solchen Auftrag referenzierte Vertrag regelt Ihre Nutzung dieser Programme.

3. SACHMÄNGEL

3.1 Oracle gewährleistet, dass die Services gemäss anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen vom Zeitpunkt der Erbringung von mangelhaften Services über einen festgestellten Sachmangel informieren.

3.2 WERDEN GEWÄHRLEISTUNGEN VERLETZT, BESTEHEN IHRE ERSATZANSPRÜCHE UND ORACLES VERPFLICHTUNGEN AUSSCHLISSLICH DARIN, DASS DIE SERVICES NOCH EINMAL ERBRACHT WERDEN, ODER, FALLS ORACLE NICHT IN DER LAGE IST, DIES AUF KOMMERZIELL VERTRETBARE WEISE ZU TUN, SIE DAS RECHT HABEN, DIE ENTSPRECHENDEN SERVICES ZU KÜNDIGEN UND DIE VON IHNEN ENTSPRECHEND BEZAHLTEN GEBÜHREN ZURÜCKZUERLANGEN.

3.3 SOWEIT DAS GESETZ DIES NICHT VERBIETET, SIND DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLISSLICH, UND ES GIBT KEINE WEITEREN EXPLIZITEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLISSLICH VON GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.